



Amtsblatt

Nr.16/2018 vom 31. Oktober 2018 – 26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Öffentl. Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung vom 24.10.2018
	4	Öffentl. Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – vom 24.10.2018
	7	Aufstellung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Baugestaltung des Burgfeldes vom 24.10.2018
	9	Aufstellung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Gestaltung von Einfriedungen in der Siedlung Burgfeld gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW vom 24.10.2018
	11	Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2019
	13	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
	15	Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
	15	Öffentliche Ausschreibungen
	16	Jahresabschluss Technische Betriebe Velbert AöR 2017
	19	Öffentliche Zustellungen
<u>Termine</u>	21	Sitzungstermine für die Monate November und Dezember

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung
vom 24.10.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **12.11.2018** bis einschließlich **11.12.2018**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 11.12.2018**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

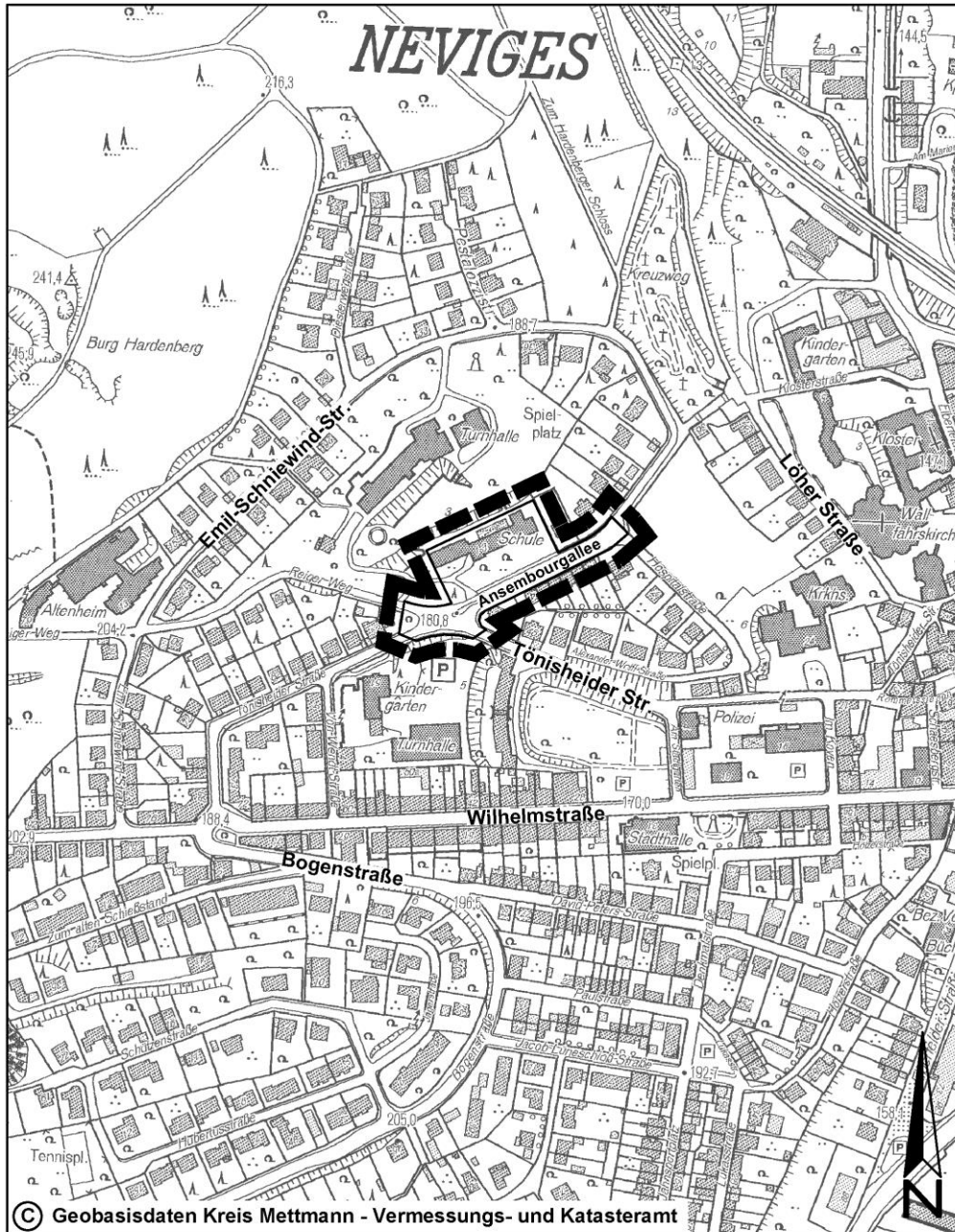
Velbert, den 24.10.2018

Der Bürgermeister

I.V.

gez. Böll (Erster Beigeordneter)

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 461.01 - Ansembourgallee -
1. Änderung

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße –
vom 24.10.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – einschließlich der Begründung mit Anlagen wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **12.11.2018** bis einschließlich **11.12.2018**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Bewertungstabellen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- Clostermann Consulting GmbH & Co. KG: Abschlussbericht über die Abgrenzung der altbergbaulichen Einwirkungsbereiche im Baufeld „Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße“, in Velbert (19.01.2016)
- Clostermann Consulting GmbH & Co. KG: Markscheiderisch-geotechnische Stellungnahme zur Bewertung der altbergbaulichen Situation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 607.02 Hardenberger Straße / Zur Sonnenblume in Velbert (16.02.2018)
- Borchert Ingenieure GmbH: Baugrundgutachten – Baugrunderkundung und Gründungsberatung (31.03.2016)
- Borchert Ingenieure GmbH: Altlastenverdachtsflächenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung – Orientierende Erkundung – (18.03.2016)
- Borchert Ingenieure GmbH: Ergänzungsgutachten zur Altlastenverdachtsflächenuntersuchung und Gefährdungsabschätzungsgutachten 7473-g2 vom 18.03.2017 (17.05.2017)

-
- Accon Köln GmbH: Screening-Untersuchung zum Verkehrslärm Bauvorhaben Velbert, Hardenberger Straße (13.04.2017)
 - Accon Köln GmbH: Screening-Untersuchung zum Verkehrslärm Bauvorhaben Velbert, Hardenberger Straße – Darstellung der Lärmpegelbereiche für eine freie Schallausbreitung (18.05.2017)
 - Accon Köln GmbH: Screening-Untersuchung zum Verkehrslärm Bauvorhaben Velbert, Hardenberger Straße – Darstellung der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 vom November 1989 (01.06.2017)
 - Stadt Velbert, Abt. 3.1 Planungsamt: Parkraumanalyse - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße, Velbert-Mitte, Ergebnisbericht vom Juli 2018

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

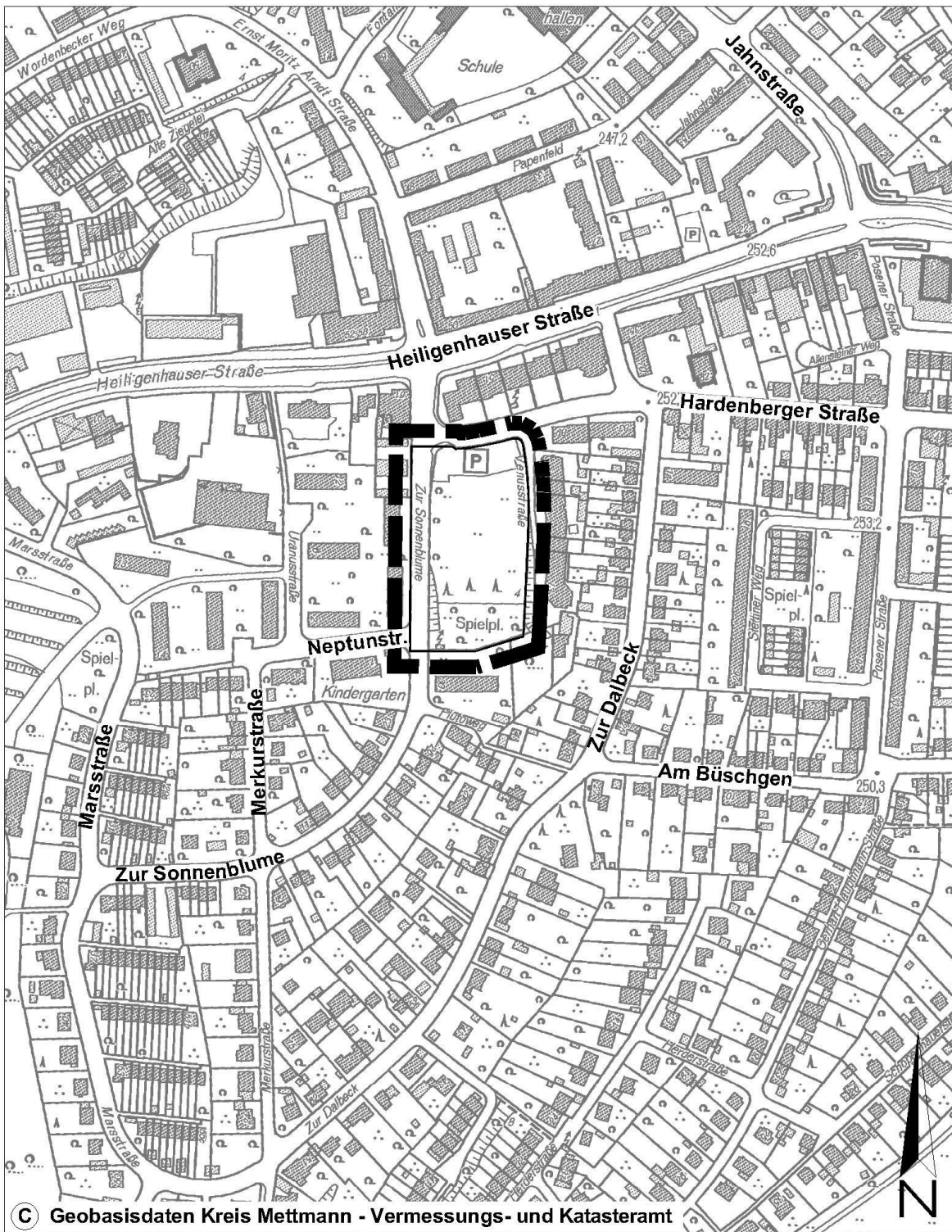
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 11.12.2018**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 24.10.2018

Der Bürgermeister
I.V. gez. Böll
(Erster Beigeordneter)

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 607.02 - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße -

**Bekanntmachung
über die Aufstellung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die
Baugestaltung des Burgfeldes
vom 24.10.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Aufhebungssatzung für die Satzung über die Baugestaltung des Burgfeldes wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich der bestehenden Satzung über die Baugestaltung des Burgfeldes gemäß dem beiliegenden Lageplan.
3. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

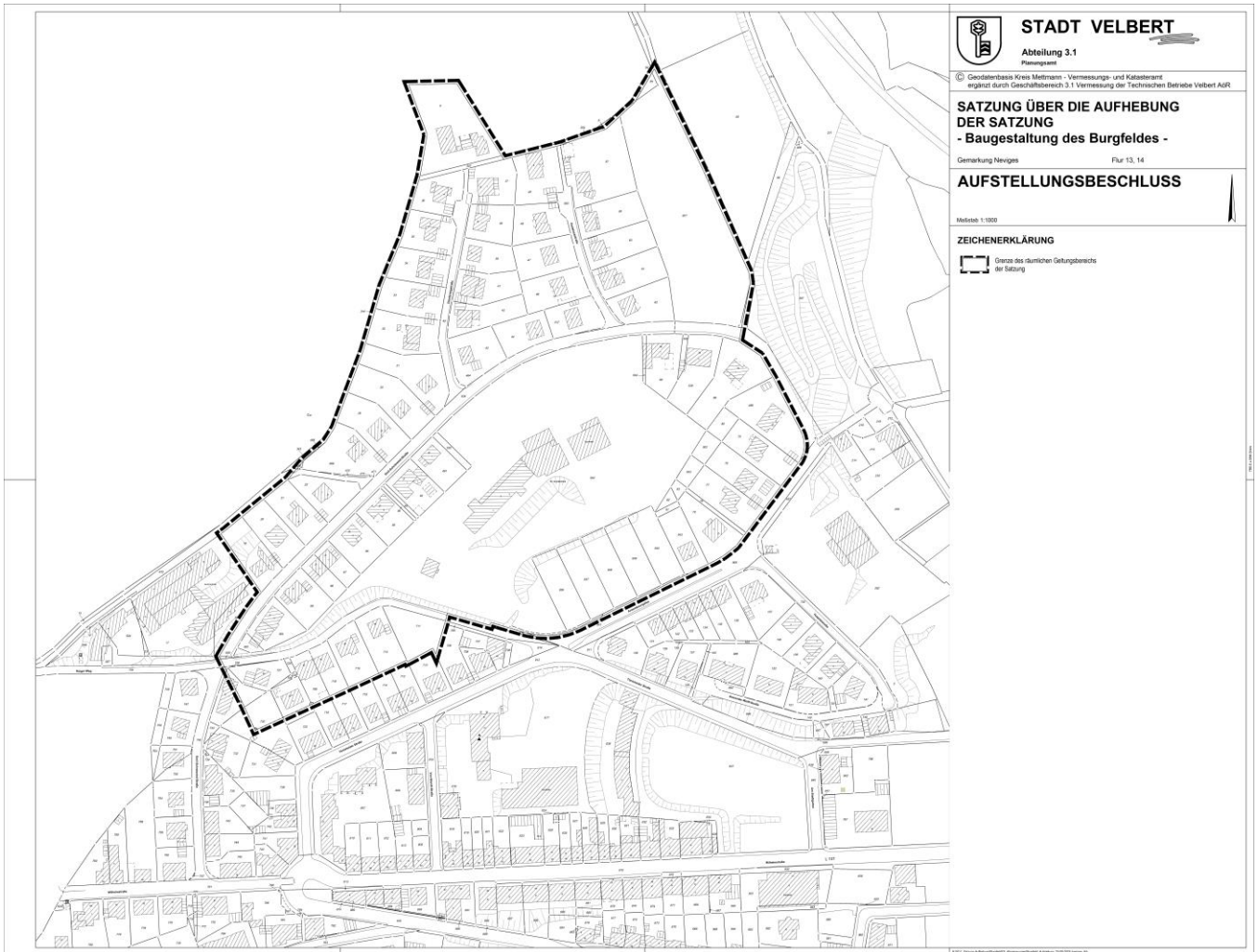
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.10.2018

Der Bürgermeister
I.V. gez. Böll
(Erster Beigeordneter)



Bekanntmachung

über die Aufstellung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Gestaltung von Einfriedungen in der Siedlung Burgfeld gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW

vom 24.10.2018

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Gestaltung von Einfriedungen im Bereich der Siedlung Burgfeld gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Nrn. 8, 19-22, 29-44, 46-49, 57, 58, 60-62, 75-79, 81-83, 85, 86, 88, 92-99, 339, 340, 347, 364, 365, 470, 471, 472 (teilweise), 473, 489, 491, 504, 517, 532, 559, 583, 696, 704 (teilweise), 711, 713, 716, 718, 723-728, 788, 902, 903, 934, 942, 943 (teilweise), Flur 13, Gemarkung Neviges.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung wird beschlossen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.10.2018

Der Bürgermeister
i.V. gez. Böll
(Erster Beigeordneter)

Amtliche Bekanntmachung

Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2019

Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre zum 01.08.2019 schulpflichtig werdenden Kinder bei der Leiterin/dem Leiter einer Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisschule anzumelden. Die Anmeldezeiten zu den einzelnen Grundschulen sind am Ende der Bekanntmachung aufgeführt.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit bitten wir auch die Schulneulinge vorzustellen.

Schulpflichtig werden am 01.08.2019 alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2013 geboren wurden.

Kinder, die nach dem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Außerdem sind alle Kinder anzumelden, die bereits schulpflichtig sind und vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder der Schulpflicht unterliegen. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder müssen ebenfalls die Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder vornehmen.

Vor der Einschulung findet für die schulpflichtigen Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Es wird gebeten, die Einladung zu dieser Untersuchung abzuwarten und sie zu befolgen.

Velberter Grundschulen

Grundschule Nordstadt

Am Schwanefeld 19 a, 42551 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/80515-0

Gerhart-Hauptmann-Schule

Bartelskamp 57/59, 42549 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/25928-0

Ludgerusschule, Städt.Kath.-Grundschule

Nordstr. 4, 42551 Velbert.

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/955186

Albert-Schweitzer-Schule

Deller Str. 13, 42551 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/80516-0

Grundschule Sontumer Straße

Sontumer Str. 14, 42551 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/21705,
Email: 106896@schule.nrw.de

Grundschule Birth

von-Humboldt-Str. 52, 42549 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/25929-0

Grundschule Bergische Straße

Bergische Str. 15, 42549 Velbert.

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02051/53793

Wilhelm-Ophüls-Schule

Frohnstr. 16, 42555 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02052/961403

Max und Moritz Schule

Standort Hüserstraße und Nierenhof, Hüserstr. 40, 42555 Velbert, (Anmeldung nur am Standort Hüserstr.)

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02052/8399-0,

Email:info@max-moritz-schule.de

Grundschule Kuhstraße

Kuhstr. 46, 42555 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02052/92713

Ev. Grundschule Velbert-Neviges

Ansembourgallee 1 – 3, 42553 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02053/424290, E-Mail: 106732@schule.nrw.de

Sonnenschule, Städt. Kath.-Grundschule Velbert-Neviges

Goethestr. 41, 42553 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02053/923260

Grundschule Tönisheide

Kirchstr. 62 – 64, 42553 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02053/969130, Email: 106756@schule.nrw.de

Regenbogenschule

Wielandstr. 8 – 10, 42553 Velbert

Anmeldung nach vorheriger Terminabsprache bis zum 02.11.2018, Tel.: 02053/42288-0

Velbert, 10.10.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gerno Böll

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorgesprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, den 31.10.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31.03.2019 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 volljährig werden (Geburtsjahr 2002):

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, den 17.10.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Rückbau der Bestandsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Hochstraße 14
- Elektroarbeiten Schloss- und Beschlägemuseum
- Sanierung eines Friedhofes, Landschaftsgärtnerische Arbeiten
- Lieferungen von Kunststoffabfallbehältern 2018/2019 in 7 Losen
- Jahresvertrag Durchführung von Kanal-TV-Untersuchungen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Jahr 2017

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 27.09.2018 wurde der Jahresabschluss 2017 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1.) Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2017

wird
in der Bilanzsumme mit 380.412.218,96 Euro
und einem
Jahresgewinn in Höhe von 4.052.818,92 Euro
festgestellt.

Der Jahresgewinn wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 649.132,59 € verrechnet. Der sich aus der Verrechnung ergebende Differenzbetrag in Höhe von 3.403.686,33 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

2.) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 18.07.2018 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts,

wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2017 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 11.10.2018

gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2017 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert Anstalt öffentlichen Rechts
42549 Velbert, Am Lindenkamp 33, Zimmer 1.46
Montag-Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 17.45 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

einzusehen.

Technische Betriebe Velbert AöR
Der Verwaltungsratsvorsitzende

Velbert, den 11.10.2018

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2017

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 27.09.2018 (Vorlage 303/2018) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2017**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	
	€	€
1. Umsatzerlöse		50.058.175,26
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.513.992,13
3. Sonstige betriebliche Erträge		6.557.449,95
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.414.150,85	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.031.531,45	-13.445.682,30
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-11.205.152,53	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.352.716,07	-14.557.868,60
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.105.556,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.200.549,32
		11.819.961,12
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		247,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.721.941,25
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-367,00
11. Ergebnis nach Steuern		4.097.899,87
12. Sonstige Steuern		-45.080,95
13. Jahresüberschuss		4.052.818,92

Öffentliche Zustellung

Stephan Weichert, geb. 05.02.1981, letzte bekannte Anschrift Vogteier Str. 14, 42555 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 19.06.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Vitalij Lapchenko, geb. 17.08.1981, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.10.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Tatijana Femic, geb. 26.09.1973, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung, Aufhebung und Rückforderung vom 16.10.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Thomasstr. 1, 42551 Velbert, Zimmer 97 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 22.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Albert Sadiki, geb. am 16.02.1984, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 25.09.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Emad Nouraddin Mohammed, geb. am 10.03.1984, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 21.09.2018 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 21.09.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer
(Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Herr Peta Borisov geboren am 09.11.1998, zuletzt wohnhaft in 54294 Trier, Kölner Straße 38, wird hiermit der Leistungsbescheid des Ordnungsamtes der Stadt Velbert vom 23.10.2018 zu einer Ordnungswidrigkeit, Aktenzeichen 4.1.3/cs-2018-0343 öffentlich zugestellt.

Der Leistungsbescheid kann im Ordnungsamt der Stadt Velbert, Kommunaler Ordnungsdienst, Nedderstr. 50, Zimmer 501, 42549 Velbert eingesehen werden.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 7.3.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010).

Velbert, 24.10.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. C. Schoffelke

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Montag,	05.11.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag	06.11.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	07.11.,	Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	07.11.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung und Stadt-Marketing (jobcenter ME-aktiv, Heiligenhauser Straße 6)
Donnerstag,	08.11., (18.00 Uhr)	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg, Kleiner Saal)
Donnerstag,	08.11.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	13.11.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	21.11.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Dienstag,	27.11.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	04.12.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	06.12.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	11.12.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Dienstag,	18.12.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	19.12., (16.00 Uhr)	Verwaltungsrat Sparkasse HRVhr) (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)

- Weihnachtsferien 21.12. – 04.01.2019 -